

RS OGH 1983/3/9 3Ob29/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1983

Norm

ABGB §877

ABGB §1333

Rechtssatz

Die Vertragsauflösung wirkt hinsichtlich der bis zur Vertragsauflösung entstandenen Verzugszinsen anders als bei einem ex tunc nichtigen Vertrag nicht zurück . Der Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz darstellende Verzugszinsen (§ 1333 ABGB) blieb daher bestehen . Eine Nebenforderung kann zwar nicht ohne Hauptforderung entstehen , sie kann aber weiterbestehen , wenn die Hauptforderung erloschen ist .

Entscheidungstexte

- 3 Ob 29/83
Entscheidungstext OGH 09.03.1983 3 Ob 29/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0016350

Dokumentnummer

JJR_19830309_OGH0002_0030OB00029_8300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at